Br 111/1/T3

Br 111/1/T4

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Br 111

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Maßstab 1:1000 **in 2 Blättern**

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Verbandsgrünfläche Nr. 11

siehe Teiländerungen des Bebauungsplanes Br 159

Anschluß Bebauungsplan Br 108

Im Ostholz

Im Hühnergras

Lohmannstraße

Lehmkuhle

Hülsenbeckstraße

Messelinckstraße

WR (II) 0,4 0,7

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 111 und bildet mit dem Blatt 2 ~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- tfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Z Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Altikageschoß
- Tr 83.20 Traufenhöhe ü. NN
- (P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Ditto
- Beispiele

Br 111/1/ TQ

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – 5 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie § 16 BauNVO und § 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung 1
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Satteldach
- W Walmdach
- P Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- F Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a BauGB)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (-öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BauGB)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- pr vB Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauGB)
- GSt bzw GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauGB)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Baugebietsgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO) u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Dortmund, den 11.3.1964
Vermessungs- und Katasteramt
Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:
Dortmund, den 18.9.1967
Baudezernent
Stadtrat
Stadtplanungsamt
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 30.10.1967 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 31.10.1967
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 24.6.1968 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 25.6.1968
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung, hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 8.7.1968 bis 8.8.1968 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 9.8.1968
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 7.10.1968 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 8.10.1968
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 9.4.1969 - 1.22 - 21.6 (Dort. - Mitte - Br 111) genehmigt worden.
Essen, den 9. April 1969
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsvermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 18 vom 2.5.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 2.5.1969
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Br 111 in 2 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte
Stadtgrundkarte *9911 N

Maßstab 1:1000

Br 111/1/1